

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) vom 06.08.2012 (MüABl. S. 261), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Kindertageseinrichtung“ durch die Worte „der einzelnen Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) werden die Worte „der Volksschulen“ durch die Worte „für die Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind in der Regel vier Wochen vor Entscheidungen und Maßnahmen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtheit der von ihnen jeweils vertretenen städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen. Ihnen ist Gelegenheit einzuräumen, qualifizierte Stellungnahmen abzugeben. Diese werden im Fall von stadtratspflichtigen Vorhaben dem Stadtrat als Teil der Beschlussvorlage oder als Anhang/Ergänzung hierzu vorgelegt, sofern sie bis zu einem durch das Referat für Bildung und Sport mitgeteilten Termin eingehen, der den Einbezug der Stellungnahmen in die fristgerechte Vorbereitung der Beschlussvorlage ermöglicht. Die Möglichkeit der Stellungnahme gilt insbesondere für

- a) Änderungen der städtischen Satzungen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen betreffen;
- b) Maßnahmen der städtischen Dienststellen, die die jeweils vertretenen Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen betreffen und die einrichtungsübergreifend die Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten der Kinder in den Einrichtungen berühren;
- c) Erstellung und Änderungen pädagogischer Rahmenkonzeptionen.

Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den Einrichtungen haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ansprechpartner der Gemeinsamen Elternbeiräte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München als Trägerin der Einrichtungen ist der im Referat für Bildung und Sport für die jeweilige Einrichtungsart zuständige Geschäftsbereich. Das Referat für Bildung und Sport wird gemäß der innerstädtischen Aufgabenverteilung im Bedarfsfall die jeweils zuständigen Dienststellen und Referate einbinden. Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für die Landeshauptstadt

München sind die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinsamen Elternvertretungen. Die für die jeweilige Einrichtungsart zuständigen Geschäftsbereiche tragen dafür Sorge, dass für die Gemeinsamen Elternbeiräte Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinsamen Elternbeiräte werden jedes Jahr zeitnah nach Beginn ihrer Amtszeit zu einem Gespräch mit Vertreterinnen / Vertretern des Referats für Bildung und Sport eingeladen. Im weiteren Verlauf des Kindertageseinrichtungsjahres kann nach Bedarf des Referats für Bildung und Sport zu weiteren, ggf. regelmäßig einberufenen Gesprächen eingeladen werden. Das Gremium kann für diese Gespräche mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (möglichst vier Wochen vorher) Themen vorschlagen.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der jeweils sachlich zuständige Gemeinsame Elternbeirat kann bei Bedarf das Referat für Bildung und Sport zu Gesprächen bitten, an denen eine Vertreterin / ein Vertreter des Referats teilnehmen soll. Sofern Themen einrichtungsübergreifend zwei oder mehr Gemeinsame Elternvertretungen betreffen, sollen diese die Themen im Vorfeld des Gesprächs untereinander absprechen und das Referat für Bildung und Sport zu einem gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Gemeinsamen Elternvertretungen bitten. Das Referat für Bildung und Sport ist in der Regel vier Wochen vor dem Gesprächstermin über die vorgesehenen Themen zu unterrichten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besuchen neben der / dem Wahlberechtigten weitere Mitglieder eines Elternbeirats die Wahlversammlung, so hat dies keine Auswirkung auf die diesem Elternbeirat zustehende Zahl von einer Stimme.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „mit der / dem noch amtierenden Vorsitzenden“ die Worte „oder der / dem noch amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach „von der / dem Vorsitzenden“ die Worte „oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats dieser Aufgabe nicht nach, so wird sie vorrangig von einem weiteren Mitglied dieses Gremiums, das hierzu bereit ist, wahrgenommen, ersatzweise von einer Vertreterin / einem Vertreter des Referats für Bildung und Sport.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird „der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats“ durch die Worte „der Leiterin / dem Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird nach „der / des Vorsitzenden“ eingefügt: „des Wahlvorstandes“.

f) In Absatz 5 Satz 6 wird „die / der Vorsitzende des jeweiligen noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirats“ ersetzt durch „die Leiterin / der Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4“.

g) In Absatz 6 Satz 2 werden nach „Gemeinsamen Elternbeirates“ die Worte „im Vorfeld der Wahlversammlung bzw. anlässlich der Wahlversammlung bei deren Leiterin / Leiter entsprechend Absatz 4“ eingefügt.

h) In Absatz 6 Satz 3 wird „Die / Der Vorsitzende“ ersetzt durch „Die Leiterin / der Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4“.

i) Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Sofern die anwesenden Wahlberechtigten dies jeweils einstimmig beschließen, sind folgende Abweichungen im Wahlverfahren zulässig:

- a) Abweichend von Absatz 7 und Absatz 9 kann auch eine offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen.
- b) Abweichend von Absatz 9 kann bei einer schriftlichen Abstimmung in dem Fall, dass gleich viele Wahlvorschläge vorliegen wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind, eine Stimmzettelnennzeichnung zugelassen werden, bei der unter Verzicht auf die Nennung der einzelnen Namen in anderer Weise klar erkennbar wird, dass die / der Wählende der gesamten Liste zustimmt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ungültig sind Stimmzettel

- a) die mehr Namen enthalten, als Stimmen abgegeben werden dürfen;
- b) die ausschließlich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
- c) auf denen eine Person mehr als eine Stimme bekommen hat;
- d) die Nein-Stimmen enthalten;
- e) die leer sind;
- f) die den Willen der / des Abstimmenden nicht klar erkennen lassen;
- g) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind.

Ein Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass auf diesem neben einer oder mehreren wählbaren Personen auch eine oder mehrere nicht wählbare Personen vermerkt sind. In diesem Fall wird die Stimmabgabe für die wählbaren Personen gezählt, die Stimmabgabe für nicht wählbare Personen bleibt unbeachtlich.“

b) In Absatz 4 wird „dem Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA“ ersetzt durch dem im Referat für Bildung und Sport für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Geschäftsbereich“; „dem Referat für Bildung und Sport, A-4,“ wird ersetzt durch „dem im Referat für Bildung und Sport für die Tagesheime zuständigen Geschäftsbereich“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „der / dem Vorsitzenden des noch amtierenden Gemeinsamen Elternbeirates“ ersetzt durch „die Leiterin / dem Leiter der Wahlversammlung entsprechend Absatz 4“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des jeweiligen Gemeinsamen Elternbeirats beginnt im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl seiner Mitglieder und die Annahme der Wahl durch die Gewählten und endet im unmittelbaren Anschluss an die erfolgte Wahl der Mitglieder des Nachfolgegremiums und die Annahme der Wahl durch die Gewählten des Nachfolgegremiums im darauffolgenden Jahr.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 10 Abs. 1, der Gemeinsame Elternbeirat hat Anspruch auf einen Aufwendungsersatz entsprechend § 10 Abs. 2.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach „aus seinen Reihen“ die Worte „mit einfacher Stimmenmehrheit“ angefügt.

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Neuwahl der / des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt auch in Fällen des Absatzes 8. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall nicht die Stimme der / des bisherigen Vorsitzenden, sondern eine Mehrheit ist dann nicht zustande gekommen.“

e) Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Neuwahl der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtszeit erfolgt auf Antrag von mindestens einem Gremiumsmitglied, sofern insgesamt mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Gremiumsmitglieder sich per Beschluss für diesen Antrag aussprechen. Im Rahmen einer Gremiumssitzung, bei der alle Mitglieder zugegen sind, kann der Antrag und die anschließende Abstimmung über diesen Antrag spontan in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ansonsten ist das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Gremiumssitzung zu setzen.

Die / Der bisherige Vorsitzende oder die / der bisherige stellvertretende Vorsitzende verliert ihre / seine Stellung mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolgerin / den Nachfolger.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „Die / Der Vorsitzende“ eingefügt: „oder die / der stellvertretende Vorsitzende“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsamen Elternbeiräte tagen nichtöffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind; dies ist bei Beginn der Sitzung festzustellen und zu dokumentieren. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Beschlüssen des Gremiums werden im Protokoll die Mehrheitsverhältnisse der Beschlussfassung vermerkt.

Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Gremiumssitzung sind ebenfalls zulässig; diese sind dann mit ihrem Ergebnis und den Mehrheitsverhältnissen im Protokoll der nachfolgenden Gremiumssitzung festzuhalten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz“

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder jedes Gemeinsamen Elternbeirats erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung für die gesamte Amtszeit unter Berücksichtigung des ausgeübten Amtes in Form einer einmaligen Zahlung in der Höhe der hierfür im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein während der Amtszeit aus dem Gremium ausscheidendes Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es zumindest sechs Monate im Gremium aktiv war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.

Ein nachrückendes Ersatzmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn es über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten als aktives Gremiumsmitglied tätig war. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall in ungekürzter Höhe gewährt.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Frage, ob die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende die jeweils erhöhte Pauschale erhält.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.